

TE Vfgh Beschluss 2007/2/26 G154/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag VfGG §17 Abs2, §18, §19 Abs3 Z2 ltc VerbotsG

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung einer gegen das Verbotsgebot gerichteten Eingabe mangels Zulässigkeit; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit selbst verfasstem Schreiben vom 25. Juli 2006 brachte der Einschreiter beim Verfassungsgerichtshof einen auf Art140 B-VG gestützten Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Verbotsgebotes 1947, insbesondere dessen §§3 ff., ein.

Nach Abweisung des gemeinsam mit dem Antrag gestellten Verfahrenshilfeantrages forderte der Verfassungsgerichtshof den Einschreiter mit Verfügung vom 7. November 2006 - zugestellt am 13. November 2006 - unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf, den Antrag binnen vier Wochen durch einen (selbst gewählten) bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

2. Der Antragsteller kam dem Mängelbehebungsauftrag jedoch nicht nach. Der Antrag war daher wegen eines nicht behobenen Mangels formeller Erfordernisse als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VfGH 24.2.2004, G224,225/03; VfGH 8.6.2004, G240/03).

3. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 ltc VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

Nationalsozialistengesetzgebung, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:G154.2006

Dokumentnummer

JFT_09929774_06G00154_2_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at